Neufassung des Statuts für den Stadtseniorenrat Weinstadt

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 05.06.2025 folgende Neufassung des Statuts des Stadtseniorenrats Weinstadt beschlossen:

Zur besseren Lesbarkeit des Dokuments verwenden wir das generische Maskulin. Dabei sind stets alle geschlechtlichen Identitäten angesprochen.

Stadt Weinstadt
Statut für den StadtSeniorenRat Weinstadt

§ 1 Name

(1) Die Vertretungen der auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Vereine, Gruppen, Organisationen, Institutionen und Senioren aus der Bürgerschaft in allen fünf Stadtteilen schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen StadtSeniorenRat Weinstadt zusammen.
(2) Der StadtSeniorenRat ist eine Einrichtung der Stadt Weinstadt.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Der StadtSeniorenRat tritt für die Interessen, Belange und die Teilhabe älterer Menschen in der Stadtgesellschaft ein und dient dem Erfahrungsaustausch auf gesellschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Der Rat versteht sich als Organ der Meinungsbildung sowie Interessenvertretung.
(2) Der StadtSeniorenRat steht in Fragen der Senioren im gegenseitigen Kontakt zum Gemeinderat, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung.
(3) Ziel des StadtSeniorenRats ist es, zusammen mit der Stadtverwaltung die örtliche Seniorenarbeit voranzubringen, die verschiedenen Akteure zu vernetzen und zu stärken sowie freiwilliges Engagement zu fördern. Der Rat setzt sich aktiv für Partizipation und ein gutes Miteinander ein.
(4) Der StadtSeniorenRat verhält sich auf religiösem und parteipolitischem Gebiet neutral.
(5) Der StadtSeniorenRat macht die Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Bedarfe älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösungen mit.
(6) Der StadtSeniorenRat kann Träger von eigenen oder externen Projekten sein, die in ihrer Zielsetzung den oben genannten Kriterien entsprechen.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der StadtSeniorenRat bildet sich aus mindestens zwölf und maximal zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern, welche sich aus der Bürgerschaft, den örtlichen Vereinen, Institutionen und/oder einer Organisation zusammensetzen. Die Sitze sind nicht für bestimmte Bereiche oder Gruppen festgelegt.
(2) Die Stadt Weinstadt wird durch den Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter vertreten.

(3) Die Geschäftsstelle des StadtSeniorenRats ist nicht stimmberechtigt und nimmt an allen Sitzungen teil.
(4) Aus jeder Gemeinderatsfraktion wird ein Vertreter als Berater benannt und zu den Vollversammlungen zweimal jährlich eingeladen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Bewerbungsverfahren für Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1

(1) Die Geschäftsstelle organisiert in Abstimmung mit dem aktuellen Vorstand das Bewerbungsverfahren.
(2) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit gibt die Stadtverwaltung die Neukonstituierung öffentlich bekannt und bittet die Bevölkerung Bewerbungsvorschläge einzureichen. Der Bewerbungsbogen wird von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem aktuellen Vorstand erstellt. Die Bewerbungen müssen anschließend fristgerecht, mindestens sechs Wochen vor Ende der Amtszeit bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
(3) Zwei Vertreter der Stadt sowie zwei „neutrale“ Bürger bilden eine Wahlkommission. Die beiden „neutralen“ Bürger der Wahlkommission, die nicht dem zukünftigen StadtSeniorenRat angehören, werden bei einer Vollversammlung vorgeschlagen. Mindestens fünf Wochen vor der Neukonstituierung kommt die Wahlkommission zusammen und entscheidet über die eingegangenen Bewerbungen. Jeder Person kann nur eine Stimme gegeben werden.
(4) Als Mitglieder im StadtSeniorenRat können sich nur Personen bewerben, die ihren Wohnsitz in Weinstadt haben oder in einer ortsansässigen Institution tätig sind und Interesse an den Belangen der älteren Bürgerschaft mitbringen. Es sollte sichergestellt sein, dass alle Stadtteile vertreten sind.
(5) Mitglieder, die im Stadtseniorenrat tätig sind, können bei einer Neukonstituierung einen formlosen Antrag auf Wiederaufnahme bei der Geschäftsstelle einreichen. Über diesen sowie über neu eingegangene Bewerbungen entscheidet die Wahlkommission.
(6) Sollten mehr als zwanzig Bewerbungen eingehen, werden die nicht berücksichtigten von der Geschäftsstelle und dem Vorstand angeschrieben ob sie als Nachrücker zur Verfügung stehen. Nachrücker werden bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß ihrer Reihenfolge in Absprache mit dem Vorstand von der Geschäftsstelle informiert und ggf. als Mitglied aufgenommen.
(7) Sollte kein Nachrücker zur Verfügung stehen und/oder während der laufenden Amtsperiode weniger als zwanzig stimmberechtigte Mitglieder im StadtSeniorenRat vertreten sein, kann eine Person gemäß § 3 Ziffer 1, die sich schriftlich und persönlich bei der Geschäftsstelle beworben hat (Bewerbungsbogen), in Abstimmung zwischen der Geschäftsstelle und dem Vorstand als Mitglied in den StadtSeniorenRat aufgenommen werden.
(8) Die Amtsperiode beträgt drei Jahre.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der StadtSeniorenRat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand von sechs Personen. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
Die Wahl findet üblicherweise per Handzeichen statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine geheime Wahl durchgeführt werden. Der Vorstand sollte überwiegend strategisch tätig sein. Der Vorstand trifft sich in der Regel monatlich.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in einer separaten Vorstandssitzung die Funktionsträger:

- den Vorstandssprecher,
- den stellvertretenden Vorstandssprecher,
- den Vertreter der Kasse und Finanzen,
- den Vertreter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- den Vertreter für die Protokollführung,
- den Vertreter für sonstige Aufgaben.

§ 6 Arbeitsgruppen

(1) Weitere stimmberechtige Mitglieder werden in verschiedenen Arbeitsgruppen operativ tätig. Träger von Projekten können Mitglieder oder Mitgliedsorganisationen/-einrichtungen sein, die hierfür auch Kooperationen untereinander oder mit Dritten eingehen können.
(2) Projekte, die Auswirkungen auf den gesamten StadtSeniorenRat haben, benötigen einen vorherigen Beschluss des Vorstands.
(3) Jede Arbeitsgruppe benennt einen Sprecher.
(4) Die Sprecher der Arbeitsgruppen berichten regelmäßig in den Vorstandssitzungen und bei den Sitzungen (Vollversammlungen).
(5) Die Arbeitsgruppen sind themenspezifisch und projektbezogen tätig.
(6) Die Arbeitsgruppen können zu ihren Sitzungen entsprechende Fachleute als Berater hinzuziehen.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des StadtSeniorenRats wird von einem hauptamtlichen Mitarbeiter der Stadt Weinstadt, Amt für Familie, Bildung und Soziales wahrgenommen.
(2) Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des StadtSeniorenRats, des Vorstands und der Fachausschüsse als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil.

§ 8 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des StadtSeniorenRats finden auf Einladung des Vorstandssprechers statt und sind in der Regel öffentlich.
(2) Es finden mindestens zwei Sitzungen jährlich statt, an denen alle Mitglieder teilnehmen.
(3) Die Geschäftsstelle legt auf Vorschlag des Vorstands die Tagesordnung fest und gibt sie im Amtsblatt bekannt.
(4) Der StadtSeniorenRat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
(5) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung kann beantragt werden.
(6) Die Beschlüsse des StadtSeniorenRats sind, soweit sie kommunalpolitische Themen betreffen, als Empfehlung an den Gemeinderat bzw. die Stadtverwaltung anzusehen.

(7) Der StadtSeniorenRat berichtet einmal jährlich im Gemeinderat und/oder im Sozial- und Kulturausschuss über seine Aktivitäten.
(8) Das Protokoll der Sitzungen wird von hauptamtlichen Mitarbeitenden des Amtes für Familie, Bildung und Soziales verschriftlicht.

§ 9 Finanzen

(1) Der StadtSeniorenRat unterliegt dem Haushaltsrecht der Stadt Weinstadt.
(2) Die finanziellen Aufwendungen des StadtSeniorenRats werden durch öffentliche Zuwendungen, Spenden sowie über Teilnehmergebühren bei Veranstaltungen gedeckt.
(3) Es gelten die städtischen Regelungen bezüglich der Annahme von Spenden.

§ 10 Änderung des Statuts

(1) Änderungen des Statuts erfordern eine zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des StadtSeniorenRats.
(2) Falls nicht genügend Mitglieder anwesend sind, sind bei einer Folgesitzung zwei Drittel der anwesenden Personen ausreichend.
(3) Die Änderungen des Statuts sind mit dem Gemeinderat einvernehmlich herzustellen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut vom 24. Juni 2021 außer Kraft.